

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

**StALU Westmecklenburg  
z.Hd. Herrn Steinbinder  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin**

Fachdienst: Naturschutz  
Ansprechpartner: Frau Burghard  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 160  
Telefon: 04541 888-484  
E-Mail: burghard@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 420-25/04  
Datum: 12.11.2020

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei  
Windkraftanlagen (WKA) „Gresse II“ im Windeignungsgebiet 21/18 „Gresse“  
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Steinbinder,

mit Schreiben vom 23.10.2020 legen Sie mir den o.g. Antrag mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, beides vom 04.06.2020, erstellt von ORCHIS Umweltplanung GmbH mit der Bitte um Prüfung vor. Im Anschreiben verweisen Sie auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in meinem Zuständigkeitsbereich hin. Insofern danke ich Ihnen für die Beteiligung und weise vorsorglich daraufhin, dass ich nur zu diesem Punkt eine Stellungnahme abgebe.

1.

In Schleswig-Holstein ist bei der Kompensationsermittlung für durch WKA verursachte Beeinträchtigungen der Erlass zur „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen (Gl.Nr.2320.8)“ anzuwenden. Dabei erfolgt die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausschließlich über eine Ersatzzahlung. Das Berechnungsmodell unterscheidet sich wesentlich von dem des Landes Mecklenburg-Vorpommern und kann somit anhand der vorliegenden Werte und Zahlen des Antrages nicht angewandt werden.

Von 15 ermittelten Landschaftsbildeinheiten sind jedoch nur zwei im Kreis Herzogtum Lauenburg betroffen, so dass das dortige Verfahren akzeptiert werden kann.

2.

Nach Prüfung der Unterlage stelle ich fest, dass nach dem angewandten Bewertungsverfahren „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen (HzE WEA M-V)“ eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Kreis Herzogtum Lauenburg vorliegt und ich

somit nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit dem schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetz in meinem Zuständigkeitsbereich betroffen bin. Dies ergibt sich aus der Tabelle 4 und Anhang 7.2 des LBP. Danach sind in den Landschaftsbildeinheiten „Ackerlandschaft der Lauenburger Geest“ (Im Anhang 7.2. fälschlich als „Mecklenburger Geest“ bezeichnet) und „Wald- und Ackerlandschaften der südwestmecklenburgischen Niederungen“ insgesamt 1.619,71 ha im Kreis Herzogtum Lauenburg betroffen, so dass sich ein anteiliger Kompensationsbedarf von 1,35 ha ermittelt lässt.

3.

Die Funktionen des Landschaftsbildes, die im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg beeinträchtigt werden, sind auch hier zu kompensieren (vgl. 2), so dass der geplanten multifunktionalen Kompensation in Mecklenburg (s. LBP S. 69 ff) diesbezüglich nicht zugestimmt werden kann und die genannten 1,35 ha aus dem Gesamtkompensationsbedarf herauszurechnen sind.

Nach hiesigen Vorschriften muss die Kompensation im Naturraum des Hügellandes erfolgen. Für diesen Bereich bestehen im Kreis Herzogtum Lauenburg einige Ökokonten, die für die Kompensation der 1,35 ha in Anspruch genommen werden können. Gerne teilen wir Ihnen/dem Vorhabenträger mit, um welche Ökokonten es sich konkret handelt.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Die Höhe kann – analog zu anderen dortigen Verfahren - aus dem durchschnittlichen Preis je Ökopunkt einiger Ökokonten im Naturraum Hügelland im Kreis Herzogtum Lauenburg und der in Schleswig-Holstein zu kompensierenden Fläche berechnet werden. Der Durchschnittspreis/ Ökopunkt wird z.Zt. aktualisiert und kann demnächst hier abgefragt werden.

Falls ein Ökokonto im Kreis Herzogtum Lauenburg in Anspruch genommen wird, ist es erforderlich, dass der LBP hierzu konkrete Aussagen (welches Ökokonto, wieviele Ökopunkte usw.) trifft. Außerdem ist dem Antrag der Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Ökokontobetreiber beizufügen.

Im Falle einer Ersatzgeldzahlung muss dies im LBP ebenfalls abschließend geregelt werden.

Ich bitte nach Klärung um erneute Beteiligung und zur Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Abs.1 BNatSchG i.V. mit § 11 Abs. 1 LNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Burghard